

**Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke
Vom 13. Dezember 1965**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), 1. November 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) und auf Grund des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnungen vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) u. auf Grund der Ermächtigung durch den Regierungspräsidenten — höhere Naturschutzbehörde — in Detmold vom 30. November 1964 (ABl. d. Reg. Dt. S. 364) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Landschaftsteile werden dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

2. Die in Abs. 1 beschriebenen Grenzen der Landschaftsschutzgebiete bleiben auch bei der Änderung der angeführten Flurstücksgrenzen unverändert bestehen.

3. Die in Abs. 1 bezeichneten Gebiete sind in einer Landschaftsschutzkarte 1:25 000 mit grüner Farbe eingetragen. Diese Landschaftsschutzkarte ist im Original bei der Kreisverwaltung in Lübbecke niedergelegt. Die Landschaftsschutzkarte kann von jedermann eingesehen werden.

4. Bei Abweichungen zwischen der Beschreibung des Landschaftsschutzgebietes nach Abs. 1 und nach Abs. 3 hat die Beschreibung nach Abs. 1 den Vorrang.

§ 2

1. Im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

2. Durch die Bestimmung des Abs. 1 werden nicht betroffen:

- a) die ordnungsmäßige und pflegliche Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlicher sowie erwerbsgartenbaulicher Flächen und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten einschließlich der Maßnahmen zur Bodenverbesserung nach herkömmlichen oder neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und von Gewässern,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei,
die Entnahme von Steinen und anderen Bodenbestandteilen zur Verwendung im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb aus bereits vorhandenen Entnahmestellen,
- d) Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen.

3. Unter das Verbot des Abs. 1 fallen insbesondere

- a) das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
- b) das Lagern, Zelten, Baden an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,

- c) das unbefugte Anzünden von Feuer und das Abflammen von Böschungen, Wegrändern, Ufern, Ödland, Wiesen und sonstigen Flächen,
- d) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der Wege und zugelassenen Parkplätze, mit Ausnahme des Anliegerverkehrs,
- e) die Neuanlage von Müllkippen und Schutthalten,
- f) das Ablagern und Wegwerfen von Abfällen, Müll, Schutt und Papier an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen,
- g) das Anbringen von Tafeln, Inschriften, Werbezeichen und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, ausgenommen an den Stätten der Leistungen,
- h) die Neuanlage von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- und Lehmgruben oder Mergelkuhlen oder die Ausweitung der Ausbeute über den bisherigen Umfang hinaus.

§ 3

1. Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

2. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Sie kann auch befristet werden.

3. Unbefristete Ausnahmegenehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Bescheides mit dem dem Bescheid zugrunde liegenden Vorhaben nicht begonnen worden ist oder das begonnene Vorhaben länger als 1 Jahr unterbrochen wird. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden.

§ 4

Aus einer Genehmigung nach dieser Verordnung erwächst kein Anspruch auf Erteilung, anderer nach öffentlichem oder privatem Recht erforderlicher Genehmigungen.

§ 5

Gegen Einzelanordnungen auf Grund dieser Verordnung ist innerhalb eines Monats Widerspruch zulässig (§ 70 VGO. BGBl. I vom 25. Januar 1960 S. 17).

Der Widerspruch ist bei der unteren Naturschutzbehörde einzulegen.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung bestraft werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Vorschriften außer Kraft, die in früheren Landschaftsschutzverordnungen für den Geltungsbereich dieser Verordnung erlassen worden sind.

Lübbecke, den 13. Dezember 1965

Landkreis Lübbecke

Im Auftrage des Kreistages:

Schumacher, Landrat

Hüffmeyer, Mitglied